VERORDNUNG (EWG) Nr. 280/72 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Reis mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten entfernten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2726/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 365/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2435/70 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 der Kommission vom 13. Oktober 1971 über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen für Getreide und Reis (5) wurde die Geltungsdauer der Einfuhrlizenz für bestimmte Erzeugnisse, darunter die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, vom Tag ihrer Erteilung an auf 30 Tage befristet.

Der Ausfuhrmarkt einiger von der Gemeinschaft sehr weit entfernter Länder ist in bezug auf die betreffenden Erzeugnisse besonders empfindlich. Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die für diese Länder durch die oben genannte Frist entstehen können, ist für die Einfuhrlizenzen für die aus diesen Ländern stammenden Erzeugnisse eine besondere Geltungsdauer vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„*Artikel 1*

(1) Abweichend von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 gilt die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beantragt worden ist, jeweils 30 Tage nach ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70.

(2) Abweichend von Artikel 20 der Verordnung Nr. 2637/70 gilt die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Ländern der Zone V Buchstabe c), die im Anhang A der Verordnung Nr. 694/67/EWG der Kommission vom 10. Oktober 1967 über eine Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattung für Getreide (6) genannt ist, jeweils 60 Tage nach ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70.

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in den Spalten 13 und 14 den Namen des oder der Herkunfts- und Ursprungsländer. Die Einfuhrlizenz verpflichtet zur Einfuhr aus diesem bzw. diesen Ländern."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 6.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 32.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 30. 11. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28.
(6) ABl. Nr. 245 vom 11. 10. 1967, S. 6.